

# Règlements

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden  
Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences  
Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **101 (1920)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Règlements — Reglemente — Regolamenti

---

## Vorschriften über die Jahresversammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

(Vom 29. August 1920.)

### I. Jahresvorstand.

§ 1. Die Organisation der alljährlichen Jahresversammlung der S. N. G. liegt dem *Jahresvorstand* des Versammlungsortes ob (§ 16, 17, 18 Stat.).

§ 2. Der neugewählte Jahresvorstand (§ 18 Stat.) tritt sein Amt mit Neujahr an, hat sich aber schon vorher zu konstituieren und den Zentralvorstand davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3. Es steht dem Jahresvorstand frei, die zur Organisation der Jahresversammlung nötigen Kommissionen zu ernennen, deren Präsidenten jedoch Mitglieder des Jahresvorstandes sein sollen. Es ist wünschbar, dass der Jahresvorstand an Orten, an denen eine Zweiggeseellschaft besteht, für die ganze Organisation der Jahresversammlung mit der Zweiggeseellschaft in Fühlung bleibe.

§ 4. Der Jahresvorstand hat über den Verlauf der ganzen Jahresversammlung, speziell der allgemeinen Sitzungen (aber mit Ausschluss der Mitgliederversammlung) ein kurzes Protokoll dem Zentralvorstand innerhalb eines Monats einzusenden. Dasselbe unterliegt der Genehmigung des Zentralvorstandes.

§ 5. Der Jahresvorstand hat die nötigen Finanzen für die Jahresversammlung aufzubringen, setzt demnach auch den Preis der Teilnehmerkarte im Einverständnis mit dem Zentralvorstand fest und führt seine eigene Rechnung. Der Zentralvorstand ist nur verpflichtet, die Auslagen für den Druck und die Versendung der Einladungszirkulare zu übernehmen. Die Rechnungen hierfür sind dem Quästor der S. N. G. zuzustellen und werden vom Zentralvorstand genehmigt und beglichen (§ 30, Ziff. 11 Stat.). Für den Druck der „Verhandlungen“ sorgt der Zentralvorstand; indessen ist ein Beitrag des Jahresvorstandes an die Druckkosten erwünscht.

### II. Einladung zur Jahresversammlung.

§ 6. Zur Jahresversammlung soll durch zweimalige Zirkulare eingeladen werden. Dieselben gehen vom Jahresvorstand aus und werden in Verbindung mit dem Quästorate der S. N. G. versendet.

§ 7. Das erste Zirkular soll wenigstens drei Monate vor der Jahresversammlung an alle Ehrenmitglieder, ordentlichen Mitglieder und Zweiggeseellschaften, sowie an eventuell einzuladende Gäste versendet werden. Es enthält Angaben über Ort, Zeitpunkt und Dauer der Versammlung, eventuell auch über die wichtigeren Vorträge und Anlässe,

und ladet zur Anmeldung von Vorträgen für die Sektionssitzungen ein (§§ 17, 18, 19).

Es ist darin mitzuteilen, dass Vorträge für Sektionssitzungen, die von einer Zweiggesellschaft übernommen werden (§ 17), bei dem Vorstand der betreffenden Fachgesellschaft anzumelden sind, für die andern Sektionssitzungen dagegen beim Jahresvorstand.

§ 8. Das zweite Zirkular soll einige Wochen vor der Jahresversammlung an Ehrenmitglieder, ordentliche Mitglieder, Zweiggesellschaften und deren Abgeordnete, und an Gäste versendet werden. Es enthält das vollständige Programm der Jahresversammlung, sowohl in Bezug auf die allgemeinen, wie auf die Sektionssitzungen, wie auch auf die geselligen Anlässe usw.; es gibt die nötige Wegleitung für die Teilnahme an der Jahresversammlung (Ort des Empfanges, Bezug und Preis der Teilnehmerkarte, Quartierangaben, Anmeldezettel usw.).

§ 9. Der Jahresvorstand sorgt, in Verbindung mit dem Quästorate der S. N. G., für geeignete Bekanntmachung der Jahresversammlung im Textteil von Tagesblättern und in wissenschaftlichen Zeitschriften des In- und Auslandes; dabei ist zum Beitritt zur Gesellschaft einzuladen. Die Bewohner des Versammlungsortes sind zum Besuch der öffentlichen Anlässe einzuladen.

§ 10. Der Zentralvorstand legt den Zirkularen, namentlich dem zweiten, die nötigen Akten bei, insbesondere:

1. Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Mitgliederversammlung.
2. Bestimmungen über die Aufnahme der Referate der allgemeinen und der Sektionssitzungen in die Verhandlungen der S. N. G. (§ 20, 21).
3. Eventuell Zirkular über die Ausschreibung des Preises der Schläfflstiftung.

§ 11. Der Zentralvorstand versendet anfangs Juni Zirkulare an die Zweiggesellschaften. Dieselben werden eingeladen, vor dem 15. Juli ihre Jahresberichte dem Zentralvorstand einzusenden, ihm Präsidentenwechsel und allfällige Statutenänderungen anzuzeigen und einen Abgeordneten (der nicht Mitglied der S. N. G. zu sein braucht) an die Jahresversammlung zu ernennen (§ 15 und 13 Stat.); Name und Adresse dieses Abgeordneten ist dem Zentralvorstand anzuzeigen.

Ebenso werden die Zweiggesellschaften eingeladen, Mitglieder für die S. N. G. zu werben und dem Zentralvorstand rechtzeitig anzumelden.

§ 12. Der Zentralvorstand ersucht rechtzeitig die Fachgesellschaften, die Organisation der ihrem Fach entsprechenden Sektionssitzungen (§ 13, 16 Stat.) an Hand zu nehmen, sich dafür mit dem Jahresvorstand in Beziehung zu setzen und diesem spätestens einen Monat vor Beginn der Jahresversammlung das Programm einzusenden (§ 17).

### **III. Die allgemeinen Sitzungen und die Mitgliederversammlung.**

§ 13. Der Jahresvorstand sorgt dafür, dass die Mitglieder, Abgeordneten und Gäste bei ihrer Ankunft am Versammlungsort ihre Namen in ein Verzeichnis eintragen lassen. Das geordnete Verzeichnis ist womöglich am ersten Versammlungstage den Teilnehmern gedruckt einzuhändigen.

Der Jahresvorstand sorgt ferner dafür, dass die Teilnehmer mit den nötigen Teilnehmer-, Ausweis- und Quartierkarten und Spezialprogrammen versehen werden, eventuell auch einen Orientierungsplan und Auskunft über Sehenswürdigkeiten, Sammlungen usw. des Versammlungsortes erhalten.

§ 14. Es finden in der Regel zwei öffentliche, allgemeine wissenschaftliche Sitzungen statt, mit geeigneten Vorträgen aus dem gesamten Gebiete der reinen und angewandten Naturwissenschaften und der Mathematik, wobei in erster Linie eigene Forschungen des Vortragenden oder Gegenstände aus der Erforschung der schweizerischen Landesnatur zu berücksichtigen sind.

Die Redner sind vom Jahresvorstand im Einverständnis mit dem Zentralvorstand zu bestimmen; die erste Sitzung beginnt mit der Eröffnungsrede des Jahrespräsidenten.

Ausserdem werden in diesen allgemeinen Sitzungen Preise erteilt, die Wahlen der Ehrenmitglieder kundgegeben, ferner können auch Kommissions- und andere wissenschaftliche Berichte, sowie allgemeine Anregungen wissenschaftlicher Art entgegengenommen und wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt werden (§ 16 Stat.).

§ 15. Zu geeignetem Zeitpunkt findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt (§ 21 Stat.), welche nur den Mitgliedern und Abgeordneten zugänglich ist. Sie kann je nach Bedürfnis aus einzelnen, zeitlich getrennten Sitzungen bestehen. Ihre Organisation wird vom Zentralvorstand in Verbindung mit dem Jahresvorstand durchgeführt, die Festsetzung der geschäftlichen Verhandlungsgegenstände, sowie die Leitung und Schriftführung dieser Versammlung liegt dem Zentralvorstand ob (§ 24 Stat.). Ebenso sorgt der Zentralvorstand für Mitteilung und Ausführung der gefassten Beschlüsse.

#### IV. Die Sektionssitzungen.

§ 16. Ein bestimmter Tag wird in der Regel zur Abhaltung von Sektionssitzungen, die allen Teilnehmern der Jahresversammlung offen stehen, reserviert.

Für jedes Gebiet der reinen und angewandten Naturwissenschaften und der Mathematik, für welche eine Fachgesellschaft besteht, die zugleich Zweiggesellschaft der S. N. G. ist, wird eine besondere Sektionssitzung eingerichtet (§ 16 Stat.). Es können aber auch für andere Fächer der Naturwissenschaften und der Mathematik vom Jahresvorstand Sektionssitzungen angesetzt werden. Nach Bedürfnis können, im Einverständnis mit dem Jahresvorstand, Sektionssitzungen zusammengelegt oder gespalten werden.

§ 17. Die Fachgesellschaften übernehmen die Organisation der ihnen zukommenden Sektionssitzungen (§ 13 Stat.) in Verbindung mit dem Jahresvorstand. Der Vorstand der Fachgesellschaft bestimmt die Traktanden geschäftlicher und wissenschaftlicher Natur dieser Sektionssitzungen und übernimmt die ganze Leitung derselben; der Jahresvorstand sorgt für die äussere Organisation (Lokal, Projektionsvorrichtungen, Mahlzeiten usw.).



Alle abzuhaltenden Referate sind dem Vorstand der Fachgesellschaft rechtzeitig anzumelden, eventuell durch Vermittlung des Jahresvorstandes (§ 7); sie unterliegen der Genehmigung des Vorstandes der Fachgesellschaft; doch können auch Nichtmitglieder der Fachgesellschaft solche Vorträge halten.

§ 18. Für diejenigen Sektionssitzungen, die nicht von einer Fachgesellschaft übernommen werden, bestimmt der Jahresvorstand einen oder mehrere Einführende, welche die Sitzung eröffnen und einen Sektionspräsidenten und Sektionssekretär wählen lassen.

Das Programm dieser Sektionssitzungen bestimmt der Jahresvorstand; die abzuhaltenden Vorträge sind ihm rechtzeitig anzumelden (§ 7).

§ 19. Vorträge, die nicht fünf Wochen vor Beginn der Jahresversammlung angemeldet worden sind, haben keinen Anspruch, in das Programm der betreffenden Sektionssitzung aufgenommen zu werden. Sie können mit Bewilligung des Sektionspräsidenten an der Sektionssitzung vorgebracht werden, sofern es die Zeit erlaubt.

§ 20. Autoreferate über Sektionsvorträge, die in den Verhandlungen erscheinen sollen, sind innerhalb eines Monats nach Schluss der Jahresversammlung der Kommission für Veröffentlichungen einzusenden. Die Bedingungen, denen diese Autoreferate zu unterliegen haben, um in den Verhandlungen aufgenommen zu werden, namentlich den Maximal-Umfang der Referate, bestimmt der Zentralvorstand; sie werden den Referenten zum voraus mitgeteilt (§ 10, 2.).

§ 21. Es werden in den Verhandlungen nur solche Vorträge berücksichtigt, die entweder wirklich gehalten wurden, oder deren Manuskript in der Sektionssitzung vorgelesen worden ist. Der Sektionssekretär hat der Kommission für Veröffentlichungen das Verzeichnis der abgehaltenen oder vorgelesenen Vorträge, sowie die Namen der Vorsitzenden und der Sekretäre rechtzeitig einzusenden.

## **Règlement relatif à la session annuelle de la Société Helvétique des Sciences naturelles.**

(Du 29 août 1920.)

### **I. Comité annuel.**

1° — Le Comité annuel (C. A.) est chargé de l'organisation de la session annuelle de la S. H. S. N. (Stat. § 16, 17, 18).

2° — Les fonctions du C. A. (Stat. § 18), nouvellement élu, commencent avec l'année, mais celui-ci doit auparavant procéder à sa constitution et en donner connaissance au Comité Central.

3° — Le C. A. est autorisé à nommer, pour l'organisation de la session annuelle, les Commissions nécessaires; celles-ci doivent être présidées par un de ses membres. Si le siège du C. A. se trouve dans une localité où existe une Société affiliée, il est désirable qu'il reste en contact avec elle pour toute l'organisation de la session annuelle.

4° — Le C. A. doit remettre au C. C. dans le délai d'un mois, un court procès-verbal de la session et spécialement des séances générales (excepté cependant de l'Assemblée générale administrative). Ce procès-verbal est soumis à l'approbation du C. C.

5° — Le C. A. doit fournir les ressources nécessaires pour la session annuelle, il fixera donc le prix de la carte des participants d'accord avec le C. C.; il assume la direction de sa propre comptabilité. Le C. C. n'est engagé que pour les frais d'impression et d'envoi de circulaires d'invitation. Les comptes y relatifs doivent être remis au Trésorier de la S. H. S. N., ils doivent être approuvés par le C. C. qui les paye (Stat. § 30, 11°).

Le C. C. prend soin de l'impression des „Actes“; il est désirable toutefois que le C. A. participe aux frais d'impression.

## II. Invitation à la session annuelle.

6° — Il doit être envoyé à deux reprises des circulaires d'invitation à participer à la session annuelle. Elles émanent du C. A. et sont expédiées, d'accord avec la Trésorerie de la S. H. S. N.

7° — La première circulaire doit être adressée, au moins trois mois avant la session annuelle, à tous les membres honoraires et ordinaires et aux Sociétés affiliées, ainsi qu'aux invités éventuels. Elle renferme des indications sur la localité, l'époque et la durée de la session, éventuellement aussi sur les principales conférences et manifestations occasionnelles. Elle invite les auteurs à s'inscrire pour les conférences à faire dans les séances de section (§ 17, 18, 19).

Elle informe en outre que les conférences pour les séances de section qui seraient faites sous la responsabilité d'une Société affiliée (§ 17) doivent être annoncées au Comité de cette Société et, pour les autres séances de section, au C. A.

8° — La seconde circulaire doit être expédiée quelques semaines avant la session, aux membres honoraires et ordinaires, aux délégués et aux hôtes. Elle renferme le programme complet de la session, concernant aussi bien les assemblées générales que les séances de section et les autres manifestations occasionnelles (partie récréative, réunions familiales, etc.). Elle donne des indications nécessaires pour la participation à la session (locaux de réception, remise et prix de la carte, logement, formulaire de participation, etc.).

9° — Le C. A. prend soin, d'accord avec la Trésorerie de la S. H. S. N. de faire paraître dans le texte des journaux, ainsi que dans les revues scientifiques nationales ou étrangères les communications propres à attirer l'attention sur la session; le recrutement de la Société sera poursuivi à cette occasion. Les habitants de la localité où a lieu la session sont invités à participer aux manifestations publiques.

10° — Le C. C. introduit dans les circulaires, et notamment dans la seconde, les documents nécessaires tels que:

1° Questions à traiter à l'Assemblée générale administrative.

2° Conditions relatives à la publication dans les „Actes“ des résumés des communications faites aux séances générales ou de sections (§ 20, 21).

3° Eventuellement circulaire concernant le concours pour le prix de la fondation Schläfli.

11° — Le C. C. expédie, au commencement de juin, les circulaires aux Sociétés affiliées. Celles-ci sont invitées à adresser au C. C. avant le 15 juillet, leur rapport annuel, et à lui communiquer tout changement de présidence ou toute modification à leurs Statuts, à nommer un délégué pour la session (qui peut ne pas être membre de la S. H. S. N.) et à indiquer au C. C. son nom et son adresse (Stat. § 15 et 13).

Les Sociétés affiliées sont également invitées à recruter des candidats pour la S. H. S. N. et à les annoncer en temps voulu au C. C.

12° — Le C. C. engage à temps les Sociétés scientifiques de branche spéciale à organiser leurs séances de sections (Stat. § 13, 16) et à se maintenir en contact à ce sujet avec le C. A.; elles doivent lui en envoyer le programme au moins un mois avant le commencement de la Session annuelle (§ 17).

### III. Séances générales et assemblée administrative.

13° — Le C. A. prend soin que les sociétaires, les délégués et les hôtes fassent enregistrer leurs noms dès leur arrivée dans la localité de la Session. La liste des participants, mise en ordre et imprimée, doit être remise à ceux-ci si possible dès le premier jour de la Session.

Le C. A. veille en outre à ce que les participants reçoivent les cartes nécessaires de participation, d'identité et de logement, ainsi que les programmes spéciaux; éventuellement aussi un plan d'orientation et des indications relatives aux curiosités, collections, etc., de la localité.

14° — La Session comporte dans la règle deux séances scientifiques générales, qui sont publiques, avec des conférences appropriées relatives aux sciences naturelles, pures et appliquées et aux mathématiques; on y tiendra compte en premier lieu des propres travaux scientifiques du conférencier ou des sujets en relation avec l'étude scientifique de la nature suisse.

Le C. A. désigne, d'accord avec le C. C. les conférenciers et la première séance commence par le discours d'ouverture du Président annuel.

Dans ces séances générales on procédera en outre à la distribution des prix, et à la nomination des membres honoraires. On pourra également présenter les rapports des Commissions, d'autres rapports ou publications scientifiques, ainsi que des propositions tendant, d'une manière générale, au développement de la science (Stat. § 16).

15° — L'assemblée générale administrative, à laquelle n'assistent que les sociétaires et les délégués, a lieu en temps opportun (Stat. § 21).

Elle peut, selon les besoins, consister en une seule ou en plusieurs séances, elle est organisée par le C. C. d'accord avec le C. A.; la fixation de l'ordre du jour, la présidence et le secrétariat de cette Assemblée administrative appartiennent au C. C. (Stat. § 24). C'est de même au C. C. qu'incombe le soin de communiquer et de faire exécuter les résolutions prises.

#### IV. Séances de sections.

16° — Un jour spécial est réservé pour les séances de sections; celles-ci sont accessibles à tous les participants de la Session.

Il sera organisé une séance spéciale de section pour chacune des branches des sciences naturelles et des mathématiques, pour laquelle existe une Société de branche spéciale qui est en même temps Société affiliée de la S. H. S. N. (Stat. § 16). Le C. A. peut aussi organiser des séances de sections pour d'autres branches spéciales des sciences naturelles et des mathématiques. Les séances de sections peuvent, suivant les besoins et d'entente avec le C. A., être combinées ensemble ou divisées.

17° — Les Sociétés de branche spéciale organisent leurs séances de section d'accord avec le C. A. Le Comité de ces Sociétés fixe l'ordre du jour, tant administratif que scientifique, et prend la direction complète de la séance. Le C. A. s'occupe de l'organisation extérieure (local, projections, repas, etc.).

On doit, pour toutes les communications, s'inscrire à temps auprès du Comité de la Société de branche spéciale, éventuellement par l'intermédiaire du C. A. (§ 7); ces communications sont soumises à l'approbation du Comité de la dite Société; cependant des personnes qui ne sont pas membres d'une telle Société peuvent aussi faire des communications.

18° — Le C. A. désignera pour les séances de sections qui seraient organisées en dehors des Sociétés de branche spéciale, un ou plusieurs introducteurs pour ouvrir la séance et faire nommer un président de section et un secrétaire.

Le programme de ces séances de sections est fixé par le C. A. auprès duquel on doit aussi s'inscrire à temps pour les communications (§ 7).

19° — Les communications qui n'ont pas été annoncées 5 semaines avant le commencement de la Session n'ont aucun droit à paraître dans le programme de la séance de section; elles pourront cependant être faites avec l'assentiment du Président de la Section si le temps le permet.

20° — Les résumés des communications faites dans les séances de sections, destinés à paraître dans les „Actes“ doivent être remis à la Commission des publications dans le délai d'un mois après la clôture de la Session. Le C. C. fixe les conditions auxquelles sont soumis ces résumés pour être acceptés dans les „Actes“ et en particulier leur

étendue maximum pour l'impression; ces conditions sont communiquées auparavant aux auteurs (§ 10,2.).

21° — Il ne sera tenu compte dans les „Actes“ que des conférences qui auront été véritablement faites ou dont le manuscrit aura été lu en séance de section. Le Secrétaire de section doit adresser en temps voulu à la Commission des publications la liste des communications faites ou lues, ainsi que les noms du Président et du Secrétaire de la séance de section.

## **Reglement der Kommission für Veröffentlichungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. (S. N. G.)**

(Vom 25. Juli 1920.)

### **I. Zweck, Bestand und Wahl.**

§ 1. Die Kommission ist mit der Herausgabe sämtlicher wissenschaftlicher Veröffentlichungen der S. N. G., soweit solche nicht vom Zentralvorstand oder von einzelnen Kommissionen besorgt wird, betraut.

Die Kommission besorgt in erster Linie die Herausgabe der „Denkschriften der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft“ sowie den Druck der jährlichen „Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft“.

Die Kommission kann auch Neuauflagen gedruckter oder die Herausgabe ungedruckter Werke und Abhandlungen verstorbener hervorragender schweizerischer Gelehrter veranstalten, sofern sich dafür ein grosses, wissenschaftliches oder vaterländisches Interesse oder Bedürfnis nachweisen lässt. Ebenso kann sie Biographien verstorbener hervorragender schweizerischer Naturforscher und Mathematiker herausgeben.

Die Kommission kann von der Mitgliederversammlung der S. N. G. oder vom Zentralvorstand zur Herausgabe weiterer, den Zwecken der Gesellschaft dienender Druckschriften veranlasst werden.

§ 2. Die Kommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.

§ 3. Der Präsident der Kommission ist von Amtes wegen Mitglied des Zentralvorstandes der S. N. G. und wird gleichzeitig mit den übrigen Mitgliedern des Zentralvorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Er ist bei der Erneuerung des Zentralvorstandes wieder wählbar.

Die übrigen Kommissionsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung drei Jahre nach der Wahl des Zentralvorstandes gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die frühern Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen in der Zwischenzeit werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt.

Die Kommission ernennt einen Stellvertreter ihres Präsidenten in den Senat der S. N. G.

§ 4. Die Kommission kann zur Besorgung ihrer geschäftlichen Arbeiten einen ständigen Beamten ernennen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 5. Das Rechnungswesen wird, sofern nicht ein ständiger Beamter der Kommission damit betraut wird, vom Quästorat der S. N. G. besorgt, wofür diesem eine von der Kommission festzusetzende Entschädigung ausgerichtet wird.

§ 6. Die Kommission hält jährlich mindestens eine, nach Bedürfnis auch mehrere Sitzungen ab. Diese werden vom Kommissionspräsidenten einberufen, wenn er es für angezeigt erachtet oder wenn zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen. Tritt bei einer Abstimmung Stimmengleichheit ein, so zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Im übrigen können die Traktanden, sofern sie sich dazu eignen, auch auf dem Zirkularwege erledigt werden. Traktanden geringerer Tragweite werden durch Präsidialbeschluss erledigt.

Den an den Sitzungen teilnehmenden Mitgliedern werden die Fahrtkosten (2. Bahnklasse) zurückerstattet.

## II. Herausgabe der Denkschriften und Druck der Verhandlungen.

### a) Denkschriften.

§ 7. Die Denkschriften sind zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Abhandlungen aus sämtlichen Gebieten der Naturwissenschaften und der Mathematik bestimmt, und zwar in erster Linie solcher von Mitgliedern der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, doch können nach Massgabe der verfügbaren Mittel auch solche von Nichtmitgliedern berücksichtigt werden.

Dissertationen werden in der Regel nicht aufgenommen.

Die Drucklegung der Manuskripte erfolgt im allgemeinen in der Reihenfolge der Zustellung derselben.

Der Verfasser hat sein Manuskript in leserlicher (*womöglich Maschinen-*) Abschrift und sowohl bezüglich des Textes als der event. Beilagen (Textzeichnungen, Tafeln, Tabellen usw.) in **definitiver, druck-, bzw. reproduktionsfertiger** Abfassung zu liefern. Sind Textklischees vorgesehen, so ist im Text auf der betreffenden Seite ein Vormerk zu machen und gleicherweise ist auf dem Original der Zeichnung die betreffende Textseite anzugeben. **Für Textklischees wie für Tafelfiguren ist die gewünschte Massreduktion anzugeben.**

Sind Umzeichnungen von Text- oder Tafelfiguren zum Zwecke der Klischierung notwendig, so fallen deren Kosten zu Lasten des Autors.

Der Autor besorgt die Korrektur und erhält zu diesem Zwecke von der Redaktion zwei Korrekturen in je zwei Abzügen. Für alle nachträglichen Zusätze, Einschaltungen und Änderungen des Drucksatzes oder der Beilagen, sowie überhaupt für selbstverschuldete Korrekturen hat er die Kosten zu tragen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich deren Berechnung sind vom Autor im direkten Verkehr mit der Buchdruckerei, die den Druck der Denkschriften besorgt, zu beheben.

§ 8. Der Verfasser erhält von seiner Abhandlung 50 Autor- (Frei-) Exemplare. Weitere Exemplare werden ihm von der Kommission, sofern er sich hierüber mit dieser vor Druckbeginn verständigt, zum Selbst-



kostenpreis abgegeben. Bei späteren Bestellungen genießt er auf dem Ladenpreis 40 % Rabatt.

Die Autorexemplare werden, soweit es sich nicht um Pflichtexemplare von Dissertationen handelt, mit dem Druckvermerk „Überreicht vom Verfasser“ versehen und dürfen nicht in den Buchhandel gebracht werden.

§ 9. Die auf Rechnung der Kommission hergestellten Klischees können vom Autor innert einer Frist von vier Wochen nach Vollendung des Druckes zu einem Fünftel der Herstellungskosten übernommen werden. Nach Ablauf dieser Frist werden sie, sofern die Kommission aus besondern Gründen nicht anders bestimmt, zerstört.

§ 10. Die Denkschriften kommen, abgesehen von den Einzelabhandlungen, in Form von ganzen Bänden in den Buchhandel.

Jeder Band enthält, je nach der Zahl der beigegebenen Tafeln, ca. 30—50 Druckbogen.

Jede Einzelabhandlung erhält einen besonderen Umschlag, der den Titel der Abhandlung, den Namen des Verfassers, den allgemeinen Titel der Denkschriften der Gesellschaft (§ 15), die Nummer des Bandes, das Datum der Veröffentlichung und die Bezeichnung des Verlages und des Druckortes trägt.

Der letzten der jeweilen zu einem Bande vereinigten Einzelabhandlungen wird der Umschlag und das Inhaltsverzeichnis des betreffenden Denkschriftenbandes beigegeben.

§ 11. Die Auflage der ganzen Bände wie der Einzelabhandlungen wird von der Kommission, der Verkaufspreis beider jeweilen entsprechend der Anzahl von Druckbogen und Tafeln vom Präsidenten der Kommission in Verbindung mit dem Verleger und dem Quästor festgesetzt.

§ 12. Die Abonnenten der Denkschriften, die Mitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, die Zweiggeseellschaften derselben, sowie öffentliche Bibliotheken der Schweiz erhalten auf den ganzen Bänden und Einzelabhandlungen beim Bezug durch den Quästor einen Rabatt von 40 % des Ladenpreises.

Die für den Tauschverkehr bestimmten ganzen Bände oder Einzelabhandlungen werden durch den Bibliothekar der Gesellschaft, die für die Abonnenten und Mitglieder bestimmten durch das Quästorat der S. N. G. abgegeben.

Der Verkehr mit dem Kommissionsverlag ist, sofern nicht ein ständiger Beamter der Kommission hiermit betraut wird, Sache des Bibliothekars der Gesellschaft, der hiefür von der Kommission entschädigt wird. Die Feststellung dieser Entschädigung ist Sache der Kommission.

#### *b) Verhandlungen.*

§ 13. Die Kommission besorgt ferner gemäss den ihr vom Zentralvorstand erteilten Weisungen und den reglementarischen Bestimmungen den Druck der jährlichen „Verhandlungen der S. N. G.“

In diesen Verhandlungen soll hauptsächlich über die Tätigkeit des Zentralvorstandes, des Senates, der Kommissionen und der Zweiggeseellschaften, sowie über den Verlauf der Jahresversammlung Bericht er-



stattet werden. Die Auflage der Verhandlungen wie deren Verkaufspreis werden vom Zentralvorstand bestimmt.

### **III. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 14. Von sämtlichen wissenschaftlichen Publikationen der Kommission sind wenigstens der Bibliothek der S. N. G. je zwei, dem Archiv der S. N. G., dem Eidgenössischen Departement des Innern, der schweizerischen Landesbibliothek, der Bibliothek der Eidg. Technischen Hochschule und jedem Mitglied der Kommission für Veröffentlichungen je ein Exemplar einzuhändigen.

§ 15. Die Kommission hat sich auf dem Titel der von ihr selbständig herausgegebenen Publikationen als Kommission der S. N. G. zu bezeichnen.

### **IV. Rechnung und Berichte.**

§ 16. Das Rechnungsjahr fällt mit dem bürgerlichen Jahre zusammen.

§ 17. Die Einnahmen bestehen aus dem Beitrage des Bundes und allfälligen weiteren Beiträgen, dem aus dem Verkauf der von der Kommission herausgegebenen Druckschriften erzielten Erlös, aus Zinsen usw.

Die Ausgaben bestehen aus den Kosten für die Drucklegung der Denkschriften und allfällig weiterer von der Kommission herausgegebener Druckschriften, aus zu entrichtenden Honoraren (§§ 4, 5, 12 Al. 3), den Fahrtentschädigungen an die Mitglieder der Kommission anlässlich von Kommissionssitzungen, den Auslagen für Korrespondenzen und ähnlichem.

§ 18. Der für die Mitgliederversammlung bestimmte, mit dem 30. Juni abzuschliessende Jahresbericht ist vom Kommissionspräsidenten abzufassen und vor dem 15. Juli dem Zentralvorstand, der für dessen Drucklegung besorgt ist, einzureichen.

Die Kommission hat ausserdem auf Ende des Jahres einen Tätigkeitsbericht und eine ausführliche Jahresrechnung dem Zentralvorstand zuhänden des Eidg. Departementes des Innern einzureichen.

### **V. Schlussbestimmungen.**

§ 19. Das Reglement der Kommission für Veröffentlichungen unterliegt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G.

§ 20. Änderungen am vorstehenden Reglement sind dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung an die Mitgliederversammlung der S. N. G. zu unterbreiten.

## **Reglement der Geotechnischen Kommission.**

(Vom 12. Februar 1916, ergänzt im Februar 1920.)

### **1. Zweck, Wahl und Bestand.**

§ 1. Die Schweiz. Naturforschende Gesellschaft wählt durch ihre Mitgliederversammlung eine „*Geotechnische Kommission*“ zur Durchführung von Untersuchungen, welche eine genauere Kenntnis des Bodens der Schweiz bezüglich einer industriellen Verwertung seiner Mineralien und Gesteine bezwecken, gemäss dem vom hohen Bundesrate unter dem 10. Mai 1899 genehmigten Programm (§ 31 der Statuten der S. N. G.).

§ 2. Die Kommission besteht aus 5—7 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Die Wahl erfolgt drei Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Bei notwendig werdenden Ergänzungswahlen macht die Kommission einen Vorschlag an den Zentralvorstand zuhanden der Mitgliederversammlung (§ 32 der Statuten der S. N. G.). Zur Erledigung spezieller Fragen kann die Geotech. Kommission vorübergehend oder bleibend Fachmänner aus der technischen Industrie zuziehen.

§ 3. Die Kommission wählt einen Präsidenten, Vizepräsidenten und Aktuar. Der letztere braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein. Das Rechnungswesen wird vom Quästorat der S. N. G. besorgt. Der Präsident ist Mitglied des Senates. Die Kommission ernennt ebenfalls dessen Stellvertreter in den Senat. — Der Wechsel im Präsidium ist dem Zentralvorstand anzuzeigen.

§ 4. Die Kommission hält jährlich mindestens eine, nach Bedürfnis auch mehr Sitzungen. Dieselben werden vom Präsidenten einberufen, wenn er es für nötig erachtet, oder wenn zwei Mitglieder dies schriftlich verlangen. Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der Anwesenden. Zu den Sitzungen ist auch der Präsident des Zentralvorstandes der S. N. G. einzuladen.

§ 5. Die Protokolle der Kommission sind, soweit sie nicht mehr im Gebrauche stehen, dem Archiv der S. N. G. zur Aufbewahrung zu übergeben, sowie weitere, die Kommissionstätigkeit betreffende Schriftstücke und Dokumente.

### **2. Aufgaben.**

§ 6. In näherer Ausführung von § 1 liegen ihr zunächst folgende Aufgaben ob:

- a) Revision und Ergänzung der 1883 erschienenen Karte der Fundorte von Rohprodukten in der Schweiz, mit erläuterndem Text.
- b) Publikation von Monographien mit Spezialkarten über die technisch wichtigen Rohstoffe der Schweiz nach Vorkommen (geologische Untersuchung im Felde) und nach technischer Wertschätzung (Prüfung in den Laboratorien). Solche Stoffe sind: Torf, Kohle,

Asphalt, Petrol, Salze, Gyps, Tone, Mergel, Kalksteine, Sande, Schiefer, Bausteine, Ofensteine, Erze, Mineralwasser, Mineralien für Handel und Schleiferei usw.

Die Untersuchungen sollen nicht nach geographischen Gebieten, sondern nach Materialien abgegrenzt werden.

- c) Eine Zusammenfassung der bis zu einem gewissen Grade geförderten Untersuchungen kann eine Rohmaterialkarte in grösserem Maßstabe bilden.

Selbstverständlich kann die Kommission auch andere, ihren allgemeinen Zwecken entsprechende Arbeiten anregen, unterstützen und veröffentlichen.

Die Kommission kann auch Arbeiten, die nicht von ihr angeordnet oder unterstützt worden sind, annehmen, ankaufen oder honorieren und veröffentlichen, sofern dieselben ihren Zwecken entsprechen.

### **3. Durchführung der Aufgaben.**

§ 7. Die Ausführung der Arbeiten übernehmen nach Uebereinkunft mit der Kommission, Geologen, Chemiker oder Techniker, die sich dazu anbieten, oder die von derselben dazu eingeladen werden.

§ 8. Die Kommission stellt ihren Mitarbeitern literarische und nach Möglichkeit auch technische Hilfsmittel zur Verfügung. Es wird angenommen, dass die experimentellen Untersuchungen in bereits bestehenden wissenschaftlichen oder technischen Laboratorien ausgeführt werden können.

§ 9. Für jeden Arbeitstag im Felde hat der Geologe nebst seinen Barauslagen Anspruch auf ein Taggeld von 20 Fr., im Minimum. Für besonders schwierige, eventuell gefährvolle Begehungen im Hochgebirge oder in Bergwerken (Alte Baue) kann von der Kommission eine Zulage gewährt werden.

Die Taggelder werden auf nachträglichen Bericht und detaillierte Rechnungstellung ausgerichtet, soweit die Rechnung den für das betreffende Jahr budgetierten Betrag nicht überschreitet. Auf Wunsch des Geologen kann der Präsident Vorschuss, in der Regel nicht über  $\frac{1}{3}$  der für ihn budgetierten Summe, gewähren.

§ 10. Für die im Auftrag der Kommission ausgeführten Reisen per Bahn, Post, Dampfschiff usw. sind die ausgewiesenen Spesen zu bezahlen.

§ 11. Wenn im Verlauf der Ausführung von Arbeiten mechanische Hilfeleistungen nötig waren, so ist über deren Bezahlung besondere Rechnung, wenn immer möglich mit quittierten Belegen, zu stellen.

§ 12. Für Bureau- und Laboratoriumsarbeiten wird ein Honorar von mindestens 20 Fr. per Tag verabfolgt, nebst Vergütung der nötigen Barauslagen.

§ 13. Die von den Mitarbeitern gesammelten Gesteine, Mineralien oder Petrefakten sollen einer öffentlichen, in ihrem Bestande gesicherten

Sammlung der Schweiz zugewendet werden, jeweilen im Einverständnis mit der Kommission.

§ 14. Die Publikationen der Untersuchungsergebnisse geschehen durch die Kommission auf ihre Rechnung.

Die Monographien erscheinen unter dem Titel:

**Beiträge zur Geologie der Schweiz**, Geotechnische Serie, herausgegeben von der Geotech. Kommission der Schweizer. Naturforschenden Gesellschaft (§ 33 der Statuten der S. N. G.).

§ 15. Die druckfertigen Arbeiten sind von den Verfassern der Geotechnischen Kommission vorzulegen, welche über die Publikationen, Grösse der Auflage, Ausstattung usw. entscheidet. (Für Format, Satz usw. der Monographien ist die bereits erschienene I. Lieferung massgebend.)

§ 16. Durch die Uebernahme eines Auftrages verpflichtet sich der Mitarbeiter zur Veröffentlichung seiner Untersuchung in den Publikationen der Geotechnischen Kommission. Für vorläufige Bekanntmachung einzelner Ergebnisse in kleinerem Umfange ist die Bewilligung der Kommission unter Vorlage des Manuskriptes einzuholen.

§ 17. Der Präsident der Kommission hat sich stets die bezüglichen Kostenvoranschläge geben zu lassen und die Ausführung des Druckes zu überwachen.

§ 18. Die Aufträge an Druckereien oder an lithographische Anstalten usw. dürfen nicht von den Verfassern, sondern nur vom Präsidenten der Kommission erteilt werden.

§ 19. Von einer erschienenen Arbeit erhält der Verfasser 25 Freiemplare. Die Kommission kann ihm gegen Bezahlung der Kosten für Druck und Papier eine grössere Anzahl bewilligen, und es ist die Auflage entsprechend zu erhöhen.

Alle diese Autor-Exemplare dürfen nicht verkauft werden, sondern sind zum Tausch mit Fachgenossen bestimmt.

Haben sich mehrere Autoren an einer Arbeit beteiligt, so werden die 25 Freiemplare nach Billigkeit unter dieselben verteilt. Sonderabdrücke für öffentliche Institute, die an dem betreffenden Werke mitgearbeitet haben, unterliegen nicht den Vorschriften dieses Paragraphen. Bestimmungen für die Herausgabe solcher Sonderabdrücke bleiben besondern Abmachungen vorbehalten.

§ 20. In bezug auf weitere einzelne Freiemplare, sowie auf Tauschverkehr, bildet die geotechnische Serie der „Beiträge“ einen integrierenden Bestandteil der Publikationen der Geologischen Kommission. Die Versendungsliste der Geologischen Kommission ist daher im allgemeinen auch für die geotechnische Serie der „Beiträge“ massgebend.

§ 21. Die Versendung der Frei- und Tauschemplare geschieht in gleicher Weise und durch die gleichen Organe wie bei der Geologischen Kommission.

Einzelne Freiemplare erhalten, nach einem von der Kommission genehmigten Verzeichnis:

die eidgenössischen Behörden, inklusive Schweizerische Landesbibliothek,  
die Kantonsregierungen,  
die Mitglieder der Geologischen und Geotechnischen Kommission,  
die Mitarbeiter an den Publikationen der Kommission,  
die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft (Bibliothek und Archiv),  
die kantonalen naturforschenden Gesellschaften,  
die geologischen und petrographischen Institute der schweizerischen Hochschulen,  
die Materialprüfungsanstalt an der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich,  
die ausländischen geologischen Anstalten und wissenschaftlichen Institute, die mit der Kommission in Tauschverkehr stehen.

§ 22. Der Rest der Auflage wird kommissionsweise dem Buchhandel übergeben. Der Erlös fällt in die Kasse der Geotechnischen Kommission.

§ 23. Die in Tausch erhaltenen Publikationen gehen an die Bibliothek der S. N. G. in Bern. Der Bibliothekar derselben zeigt die Eingänge, welche im Tausch gegen die Publikationen der Gesellschaft erfolgen, dem Präsidenten der Kommission an, welcher darüber ein besonderes Verzeichnis führt.

#### **4. Rechnung und Berichte.**

§ 24. Die Einnahmen der Kommission bestehen aus der Subvention des hohen Bundesrates, aus dem Erlös für verkaufte Publikationen, sowie aus andern der Kasse zukommenden Geldern.

§ 25. Als Termin für den Abschluss des Berichtsjahres der Kommission ist der 30. Juni anzusetzen. Der Bericht ist vor dem 15. Juli dem Zentralvorstand einzureichen und wird in den „Verhandlungen“ veröffentlicht. Im Juli ist an den Zentralvorstand zuhanden des h. Bundesrates jeweils das Gesuch um eine Bundessubvention für das nächste Jahr zu richten.

Die Jahresrechnung ist auf 31. Dezember abzuschliessen und dem Zentralvorstand einzureichen (§ 34 der Statuten der S. N. G.).

§ 26. Ausserdem hat das Bureau der Kommission auf Ende des Jahres dem Zentralvorstand einen Tätigkeitsbericht und eine detaillierte Jahresrechnung zuhanden des Eidgenössischen Departements des Innern einzusenden (§ 35 der Statuten der S. N. G.).

§ 27. Die Mitglieder der Kommission erhalten für die Sitzungen ein Taggeld und Reiseentschädigung, die aus dem ihr gewährten Bundesbeitrag zu bestreiten sind.

#### **5. Schlussbestimmungen.**

§ 28. Wenn die Geotechnische Kommission ihre Aufgabe abgeschlossen hat oder aus irgend einem Grunde nicht mehr weiter führen

kann, so fallen die sämtlichen Aktiven, insbesondere Kassasaldo und Vorräte an Publikationen der S. N. G. zu.

§ 29. Das vorliegende Reglement hebt die Statuten vom 20. Juli 1900 auf und tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. in Kraft.

§ 30. Änderungen am vorstehenden Reglement bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. und sind zu diesem Zwecke dem Zentralvorstand zur Beratung und Antragstellung zu unterbreiten (§ 32 der Statuten der S. N. G.).